

Gefährdungsbeurteilung

Mögliche Gefährdungen / Belastungen	Maßnahmen / Bemerkungen
Arbeitsstätte / Raumbedarf Durch zu wenig Bewegungsfläche in den Arbeits- und Beschäftigungsräumen kann es zu Stoß, Stolpergefahren kommen.	Die Bewegungsfläche an den Arbeitsplätzen beträgt mind. 1,5m ²
	In jedem Raum beträgt die Grundfläche einen Arbeitsplatz mind. 8m ² und für jeden weiteren Arbeitsplatz 6m ² .
	Die Verkehrswegbreite zu persönlich zugewiesenen Arbeitsplätzen beträgt mind. 0,6m.
	Um ein Öffnen der Fenster zu ermöglichen ist ein Abstand von ca. 0,5m vor dem Fenster freizuhalten.
	Glastüren und Glaswände sind auf Augenhöhe gekennzeichnet oder zumindest so abgesichert, dass Verletzungen vermieden werden
	Alle Bildschirmarbeitsplätze Verfügungen über eine Sichtverbindung nach außen. Die Anforderung einer Sichtverbindung nach außen wird durch eine Sichtverbindung unmittelbar ins Freie erfüllt. Sie kann auch durch eine Sichtverbindung in einen großräumigen Innenbereich, der durch Tageslicht beleuchtet wird, oder mit einer Sichtverbindung mittelbar ins Freie durch einen anderen Raum hindurch, erfüllt werden.
	Besprechungsräume: Die Raumgröße ist so zu bemessen, dass alle an der Lehrrettungswache eingesetzten Praktikantinnen und Praktikanten zeitgleich an Schulungsmaßnahmen teilnehmen können. Die Einrichtung muss so gestaltet sein, dass ausreichende Arbeitsflächen für die Anfertigung schriftlicher Arbeiten und die Nutzung von Unterrichtsmaterialien vorhanden sind. In Anlehnung an DIN 14092-1 sollte die Fläche für Schulungsteilnehmende 1,5 m ² , mindestens jedoch 30 m ² betragen. Bei Einsatz von Präsentationsmedien sowie Übungen, z. B. mit Phantomen und Patientensimulatoren, ist zusätzlicher Raumbedarf erforderlich.
	Der Alarmweg ist durchgängig frei von Hindernissen gut passierbar und verläuft zu den Einsatzfahrzeugen hinter diesen entlang.
Arbeitsstätte / Raumbedarf – Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume	Es wird eine schwarz-weiß-Trennung zwischen Einsatzkleidung und Privatkleidung umgesetzt
	Es ist genügend Platz vor den Spinden vorhanden, so dass noch anderes Personal an sich Umziehenden vorbei laufen können
	Die Einsatzkleidung kann so aufgehängt werden, dass diese nach Einsätzen trocknet und ausreichend lüftet (offene Schränke, Heizung unter Kleidung, Lüftung des Raumes)
	Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume müssen für weibliche und männliche Rettungsdienstangestellte jeweils getrennt eingerichtet werden, oder in Abhängigkeit einer geringen Mitarbeiterzahl muss eine getrennte Nutzung ermöglicht werden
	Die Toilettenräume müssen abschließbar und mit einer ausreichenden Anzahl von Toilettenbecken und Handwaschgelegenheiten ausgestattet sein. Insbesondere aus Gründen der Hygiene müssen sich die Toilettenräume in der Nähe von Pausen-, Bereitschafts-, Wasch- und Umkleideräumen befinden. In Toilettenräumen muss mindestens ein Abfallbehälter mit Deckel vorhanden sein.
	Es sind nach Geschlechtern getrennte Umkleideräume einzurichten. Eine ausreichende Grundfläche liegt vor, wenn für jede eingesetzte Einsatzkraft eine Fläche von 1,2 m ² berücksichtigt wird. Umkleideräume müssen sichtgeschützt eingerichtet werden. Es sind Sitzgelegenheiten bereitzustellen.
	Umkleideräume, Wasch- und Duschmöglichkeit sind zwischen der Fahrzeughalle und dem Verwaltungstrakt einzurichten. Zwischen Wasch- und Umkleideräumen ist ein direkter Zugang erforderlich. So kann eine Verschleppung von Kontaminationen nach Einsätzen wirksam vermieden werden.
	Zur Aufbewahrung der Kleidung muss für jeden Beschäftigten eine ausreichend große, belüftete und abschließbare Einrichtung mit Ablagefach vorhanden sein. Werden Schränke bereitgestellt, ist ein Mindestmaß von 0,30 m x 0,50 m x 1,80 m (B x T x H) einzuhalten. Ist für persönliche Kleidung sowie für Arbeits- und Schutzkleidung eine getrennte Aufbewahrung erforderlich, sind zwei derartige Schrankteile oder ein geteilter Schrank in doppelter Breite notwendig.

Gefährdungsbeurteilung

Mögliche Gefährdungen / Belastungen	Maßnahmen / Bemerkungen
	In Umkleideräumen müssen Abfallbehälter und Spiegel zur Verfügung gestellt werden. Umkleideräume sind auch erforderlich, wenn eine Absaugung der Dieselmotorabgase erfolgt.
	In Rettungswachen müssen somit baulich getrennte und beheizbare Umkleideräume zur Verfügung gestellt werden. Mitarbeitenden kann nicht zugemutet werden, sich in einem anderen Raum umzukleiden.
	Den Versicherten sind in der Rettungswache leicht erreichbare Handwaschplätze mit fließendem warmem und kaltem Wasser, Spendern für Hautreinigungsmittel und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen
	Handwaschbecken sind mit Armaturen auszustatten, welche ohne Handberührungen bedienbar sind. Geeignet sind z. B. haushaltsübliche Einhebelmischbatterien mit verlängerter Hebel, die mit dem Handgelenk bedienbar sind oder selbstschließende Waschtisch-Armaturen (Druckknopf).
	Für eine notwendige hygienische Händedesinfektion sind Desinfektionsmittelspender zur Verfügung zu stellen.
	In Rettungswachen muss zur Körperreinigung eine ausreichende Anzahl geeigneter und beheizbarer Dusch- und Waschräume zur Verfügung gestellt werden. „Duschplätze müssen eine Mindestgrundfläche von 1 qm haben, wobei das Mindestmaß einer Seite 900 mm nicht unterschreiten darf.“
Arbeitsstätte / Raumbedarf – Tore	Bei selbst schließenden Toren ist die Sicherung der Hauptschließkanten bei Kräften > 150 N redundant oder selbst testend ausgelegt
	Bei Toren mit Totmannschaltung ist der Torbereich von der Torsteuerung aus gut einsehbar
	An Sektionaltoren sind Griffe oder Griffplatten zur Handbetätigung vorhanden
	Sicherstellung, dass die Tore jährlich geprüft werden.
Arbeitsstätte / Raumbedarf – Lagerräume	Für kleine Stützpunkte mit drei Einsatzfahrzeugen gilt für Lagerräume eine Mindestfläche von 35 m². Größere Stützpunkte benötigen größere Lagerflächen. Allgemeine Anforderungen an Abstell- und Lagerräume sind: • Gute Erreichbarkeit, zentrale Lage • Keine Türschwellen • Ausreichende Türbreiten in Abhängigkeit des Lagerguts • Größe des Lagerraums in Abhängigkeit der Lagermenge bzw. Nutzung • Effektive Nutzung des Raums durch Aufstellung von Regalen
Arbeitsstätte / Raumbedarf – Lagerräume mit Regalen	• Verkehrswege für Fußgänger zwischen Lagereinrichtungen müssen mindestens 1,25 m breit sein. • Verkehrswege für kraftbetriebene Fördermittel müssen so breit sein, dass auf beiden Seiten der Fördermittel ein Sicherheitsabstand von 0,5 m gewährleistet ist. • Die nicht für die Be- und Entladung vorgesehenen Seiten von Regalen müssen gegen Herabfallen von Ladeeinheiten gesichert sein. • Ortsfeste Regale mit einer Fachlast von mehr als 200 kg oder einer Feldlast von mehr als 1000 kg müssen deutlich erkennbar und dauerhaft gekennzeichnet sein. • Luftöffnungen oder Leuchten dürfen durch Regale nicht zugestellt werden. Zugebaute Leuchten bewirken eine Leuchtstärkereduzierung und können durch Erwärmung zu einer erhöhten Brandgefahr führen. • Ein Regal ist standsicher, wenn - die Höhe kleiner ist als die fünffache Tiefe, - eine Verankerung mit den Wänden besteht und - Verbindungen und Aussteifungen fest sind.
Arbeitsstätte / Raumbedarf –	Die Raumgröße ist in Abhängigkeit von der Menge und Größe der zu lagernden Reinigungsgeräte und -mittel zu planen.

Gefährdungsbeurteilung

Mögliche Gefährdungen / Belastungen	Maßnahmen / Bemerkungen
Reinigungsmittelraum Verletzungsgefahr durch zu geringe Fläche, falscher Lagerung von Arbeitsmitteln und Gefahrstoffen	Zur besseren Raumnutzung ist es zweckmäßig, die Tür nach außen öffnen zu lassen. Dabei ist zu beachten, dass durch die sich öffnende Tür keine Beschäftigten verletzt werden können.
	Der Raum sollte mit einer Spüle oder einem Ausgussbecken ausgestattet sein, das auch als Handwaschplatz genutzt werden kann. Der Waschplatz mit einer Armatur ausgestattet, die ohne Handberührung bedienbar ist.
	Zur Lagerung von Reinigungsmitteln und -geräten kann es erforderlich sein, ein Regal im Raum unterzubringen. Standregale müssen gegen Umfallen gesichert und z. B. fest mit der Wand verschraubt sein.
	Es ist ein Ausgussbecken mit Kalt- und Warmwasserversorgung vorzusehen. Zum Abstellen des Eimers für das Reinigungsmittelwasser sollte am Ausgussbecken ein Klapprost vorhanden sein.
	Der Reinigungsmittelraum muss ausreichend be- und entlüftet werden können. Für innenliegende Räume ist ein Abluftanschluss vorzusehen.
Arbeitsstätte / Raumbedarf – Fahrzeughalle	Die Stellplatzgröße für Krankenkraftwagen nach DIN EN 1789 beträgt 60,50 m ² . Die Stellplatzgröße von 60,50 m ergibt sich aus folgender Berechnung: Fahrzeuglänge mit ausgefahrener Krankentrage bis 10 m + Sicherheitsfreiraum von 2 x mindestens 0,5 m = 11 m x Fahrzeugbreite mit beiden geöffneten Türen = 4,50 m + Sicherheitsfreiraum von 2 x 0,5 m = 5,50 m. Beträgt die Länge des Fahrzeugs plus ausgefahrener Trage mehr als 10 m, muss die Grundfläche neu berechnet werden.
	Es ist sinnvoll, auf dem Hallenboden die vorgesehene Standposition der Fahrzeuge zu markieren (z. B. durch eine Linie an der linken Fahrzeugaußenkante und einem Querstrich zur Kennzeichnung der Position des Vorder- oder Hinterrades).
	Altbestand: Können erforderliche Sicherheitsabstände nicht gewährleistet werden, müssen im Einzelfall entsprechend der örtlichen Gegebenheiten geeignete Maßnahmen getroffen werden. Dazu können z. B. gehören: Veränderung der Fahrzeuganordnung in der Fahrzeughalle, Entfernen von Geräten, Regalen, Spinden usw., Dienstanweisungen: Z. B., dass Fahrzeuge nur außerhalb der Fahrzeughalle besetzt werden dürfen. Sind Sicherheitsabstände zwischen fahrenden Fahrzeugen und festen Teilen der Umgebung (z. B. Hallenstützen) nicht gewährleistet, besteht Gefahr, dass dort befindliche Einsatzkräfte durch fahrende Fahrzeuge eingeklemmt werden können. Seit dem 01.01.2021 sind auch für bestehende Rettungswachen die Anforderungen der Arbeitsstätten-Verordnung zu erfüllen. Gemäß § 3a der Arbeitsstätten-Verordnung besteht jedoch für den Unternehmer die Möglichkeit bei der zuständigen Behörde eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen.
Arbeitsstätte / Raumbedarf – Bereitschafts-, Ruhe- und Pausenraum	Ein Pausenraum ist generell zur Verfügung zu stellen, wenn mehr als zehn Beschäftigte gleichzeitig in der Arbeitsstätte tätig sind.
	In Pausenräumen muss für Beschäftigte, die den Raum gleichzeitig benutzen sollen, eine Grundfläche von jeweils mindestens 1,00 m ² einschließlich Sitzgelegenheit und Tisch vorhanden sein. Flächen für weitere Einrichtungsgegenstände, Zugänge und Verkehrswege sind hinzuzurechnen. Die Grundfläche eines Pausenraumes muss aber mindestens 6,00 m ² betragen.
	Ein Bereitschaftsraum muss immer dann zur Verfügung stehen, wenn während der Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang (in der Regel mehr als 25 Prozent der Arbeitszeit) Arbeitsbereitschaft oder Arbeitsunterbrechungen auftreten. Das ist u. a. der Fall, wenn nicht vorhergesehen werden kann, wann eine Arbeitsaufnahme erfolgt. Der Bereitschaftsraum muss mindestens den Anforderungen an einen Pausenraum entsprechen. Liegt die Arbeitsbereitschaft oder die Arbeitsunterbrechung in den Nachtstunden oder ist die Arbeitszeit einschließlich der Bereitschaftszeit größer als zwölf Stunden, muss der als Bereitschaftsraum genutzte Raum zusätzlich mit Liegen ausgestattet sein. Die Mindestgrundfläche des Bereitschaftsraumes ergibt sich dann aus den Stellflächen der Ausstattung, Bewegungsflächen und den Verkehrsflächen

Gefährdungsbeurteilung

Mögliche Gefährdungen / Belastungen	Maßnahmen / Bemerkungen
	Es sind separate Ruheräume mit Betten zur Verfügung zu stellen. Für Praktikantinnen und Praktikanten sind ausreichend zusätzliche Ruheräume (zum Beispiel in Lehrrettungswachen) vorzusehen. Die Lage und bauliche Gestaltung von Ruheräumen in Rettungswachen sind entscheidend, um eine effektive Erholung der Einsatzkräfte zu gewährleisten. Wichtige Aspekte sind hier: 1. Lage der Ruheräume: ○ Nicht auf der Straßenseite: Ruheräume sollten nicht zur Straßenseite hin ausgerichtet sein, um Lärmbelastungen durch Verkehr zu minimieren. ○ Nicht über der Fahrzeughalle: Ruheräume sollten nicht über der Fahrzeughalle platziert werden, da Lärm von startenden und ankommenden Rettungsfahrzeugen die Ruhe stören kann. 2. Bauliche Gestaltung: ○ Schalldämmung: Eine gute Schalldämmung ist essenziell, um Lärm von außen und anderen Bereichen der Rettungswache zu reduzieren. Dies kann durch schalldämmende Wände, Türen und Fenster erreicht werden. ○ Raumaufteilung: Ruheräume sollten so angeordnet sein, dass sie leicht zugänglich sind, aber dennoch eine gewisse Distanz zu lauterer Bereichen der Wache haben. 3. Ruhestörung vermeiden: ○ Schalldruckpegel: Der durchschnittliche Schalldruckpegel in Ruheräumen sollte 55 dB(A) nicht überschreiten, um eine angenehme Ruheimgebung zu gewährleisten. ○ Bauliche Trennung: Eine bauliche Trennung von lauten Bereichen wie der Fahrzeughalle und den Ruheräumen ist wichtig, um Lärmbelastungen zu minimieren.
Raumklima Schlechtes Raumklima bzw. eine erhöhte CO ₂ -Konzentration in der Raumluft könnte physische und psychische Belastungen verursachen.	Arbeitsräume ausreichend dimensioniert und belüftet, natürliche oder technische Belüftung ist sichergestellt
	Raumtemperaturen sind zwischen 20 und max. 26° C
	Führt die Sonneneinstrahlung durch Fenster, Oberlichter und Glaswände zu einer Erhöhung der Raumtemperatur über +26° C, so sind diese Bauteile mit geeigneten Sonnenschutzsystemen auszurüsten.
	Bei Überschreitung der Lufttemperatur im Raum von +30 °C müssen wirksame Maßnahmen (siehe z.B. ASR A3.5 Tabelle 4) ergriffen werden, welche die Beanspruchung der Beschäftigten reduzieren. Betroffene Maßnahmen werden im Folgenden aufgeführt: • •
	Die Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität bei einer CO ₂ Konzentration zwischen 1000 und 2000 ppm sind: • Lüftungsverhalten überprüfen und verbessern • Lüftungsplan aufstellen (z. B. Verantwortlichkeiten festlegen) • Lüftungsmaßnahme (z. B. Außenluftvolumenstrom oder Luftwechsel erhöhen)
Beleuchtung Zu wenig Beleuchtung kann die Augen schneller müde werden lassen.	An den Bildschirmarbeitsplätzen ist eine Beleuchtungsstärke von mindestens 500 Lux sichergestellt.
	Arbeitsplätze sollten mittig zu den Beleuchtungsbändern angeordnet sein. So dass der Lichteinfall seitlich erfolgt.
	Die Bildschirmarbeitsplätze sind so aufgestellt, dass die Blickrichtung parallel zum Fensterband erfolgt.
	Im Bereich von Kopierern und Archiven ist eine Beleuchtungsstärke von mindestens 200-300 Lux sichergestellt.
	In Verkehrsflächen und Fluren ist eine Beleuchtungsstärke von mindestens 50 Lux sichergestellt. Im Bereich von Absätzen und Stufen 100 Lux

Gefährdungsbeurteilung

Mögliche Gefährdungen / Belastungen	Maßnahmen / Bemerkungen
	Für die Kfz-Halle ist als Richtwert eine Nennbeleuchtungsstärke von mindestens 150 lx vorzusehen
	An allen weiteren Arbeitsplätzen ist eine Beleuchtungsstärke von mindestens 300 Lux sichergestellt
Umgang mit Leitern und Tritten Häufige Unfallursache sind ungeeignete Aufstiegshilfen anstelle von sicheren Leitern oder Tritten	Sichtkontrolle vor Verwendung der Leitern, Tritt und der Rolltritte
	Für den Umgang mit Leitern und Tritten steht eine Betriebsanweisung zur Verfügung.
	Leitern sind jährlich durch eine beauftragte Person prüfen zu lassen. Die Prüfung ist schriftlich zu dokumentieren.
Absturz von höher gelegenen Arbeitsplätzen	Sicherstellung, dass höhergelegene Arbeitsplätze (>1,0m) mit einer Umwehrung abgesichert sind. Geländer verfügen über eine Brustwehr (100 – 130 cm Höhe), Knieleiste (30 – 50 cm Höhe) und Fußleiste (min. 5 cm Höhe).
Arbeitsplatzergonomie Erkrankungen am Muskel-Skelett-System durch das Heben von zu pflegenden Personen	Beschäftigte regelmäßig in ergonomischen Einstellmöglichkeiten des Arbeitsplatzes unterweisen
	Mehrere Monitore sind je nach Benutzung ergonomisch aufzustellen. Der Hauptmonitor ist frontal aufzustellen, so dass die Drehbewegung des Kopfes möglichst gering gehalten wird.
	Kurze Pausen mit Übungen gegen Verspannungen einlegen
	Zwischen sitzenden und stehenden Tätigkeiten abwechseln
Manuelle Lastenhandhabung – Schweres Heben und Tragen Erkrankungen am Muskel-Skelett-System durch das Heben von zu pflegenden Personen	Räume mit ausreichend Bewegungsraum einrichten
	Ggf. Arbeit mit Hilfspersonen einplanen
	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmäßig in rückengerechten Hebetechniken und Arbeitsweisen unterweisen
Mechanische Gefährdungen durch kraftbetriebene Handwerkzeuge • elektrische Körperdurchströmung • Körperverletzungen durch ungeschützte, sich drehende Teile • Augenverletzungen durch Funkenflug	Tägliche Sichtkontrolle durch die Beschäftigten auf Funktionsfähigkeit, sichtbare Schäden und ordnungsgemäßen sicheren Zustand. Verschlissenes und beschädigtes Werkzeug dem Gebrauch entziehen
	Für die elektrischen Handwerkszeuge steht eine Betriebsanweisung zur Verfügung
	Handwerkzeuge sicher lagern und ablegen
	Schutzbrille tragen
	Geeigneten Gehörschutz bereitstellen und Benutzung veranlassen, sofern mit lauten Bearbeitungsgeräuschen zu rechnen ist.
Mechanische Gefährdungen durch Kompressor • Bersten des Druckbehälters • Schwerhörigkeit durch gehörschädigenden Lärm bei regelmäßiger Anwendung	Erstmalige und wiederkehrende Prüfungen durch eine fachkundige Person
	Für den Kompressor steht eine Betriebsanweisung zur Verfügung
	Räumliche Trennung zu anderen Arbeitsplätzen
	Geeigneten Gehörschutz zur Verfügung stellen und Benutzung veranlassen
	Lärm durch technische Maßnahmen so weit wie möglich reduzieren (Schalldämmung an der Druckluftpistole)
Unkontrolliert bewegte Teile Gefahr durch herabfallende oder umstürzende Einrichtungsgegenstände	Regale und Büromöbel in kippstärker Ausführung beschaffen, sicher aufstellen und befestigen
Stolpern/Stürzen/Rutschen Im Weg liegende Stromkabel oder abgestellte Gegenstände und offene Schubladen von	Anschlusskabel nicht lose über Wege legen, sondern bündeln, in Kabelkanäle verlegen oder hochbinden
	Fußböden und Treppen mit ausreichender Rutschhemmung vorsehen
	Vorderkanten der obersten und untersten Treppenstufe markieren

Gefährdungsbeurteilung

Mögliche Gefährdungen / Belastungen	Maßnahmen / Bemerkungen
Bürocontainern können zu Stolperunfällen führen Gefahr des Ausrutschens bei nassen Fußböden.	Schmutzfangmatten auslegen und Sauberlaufzonen einrichten
	Ausreichend Steckdosen installieren, so dass auch auf eine Kaskadenschaltung von Verteilerdosen verzichtet werden kann.
	Möbel so aufstellen, dass ausgezogene Schubladen und geöffnete Türen nicht in Wege hineinreichen
	Nach dem Wischen nasse Böden kennzeichnen
	Wege freihalten von abgestellten Gegenständen
Elektrische Gefahren Gefahren durch fehlende Prüfung der Geräte und Anlagen Wegen schadhafter Isolierungen oder Anschlüsse können Gerätegehäuse unter Spannung stehen. Wenn beim Berühren elektrischer Strom durch den Körper fließt besteht Lebensgefahr. Außerdem können defekte Elektrogeräte Brände verursachen.	Sicherstellung, dass alle ortsveränderlichen elektrischen Geräte Jährlich (im Büro alle 2 Jahre) durch eine Elektrofachkraft geprüft sind.
	Sicherstellung, dass die ortsfeste elektrische Anlage alle 4 Jahre durch eine Elektrofachkraft geprüft ist.
	Funktion des FI/RCD regelmäßig alle sechs Monate testen (T-Taste im Schaltkasten)
	Defekte Elektrogeräte, Schalter, Steckdosen und Installationen sofort aus dem Verkehr ziehen oder sichern und umgehend reparieren lassen oder fachgerecht entsorgen
Umgang mit Gefahrstoffen Gefahr durch Hautkontakt oder durch Einatmen bei Entstehung von Aerosolen. Weiterhin ist durch fehlende oder unzureichende Information eine falsche Anwendung der Gefahrstoffe möglich. Einige Reinigungs- und Desinfektionsmittel sind entzündbar oder leicht entzündbar. Dämpfe können mit der Luft ein explosives Gemisch bilden, das heißt eine explosionsfähige Atmosphäre erzeugen.	Aktuelles Gefahrstoffverzeichnis ist vorhanden und wird regelmäßig aktualisiert
	Die Sicherheitsdatenblätter liegen in digitaler Form vor und stehen den Beschäftigten zur Verfügung
	Für die eingesetzten Gefahrstoffe bzw. Gefahrstoffgruppen stehen den Beschäftigten entsprechende Betriebsanweisungen zur Verfügung.
	Beim Umfüllen sollten Originalgebinde verwendet werden. Werden andere (geeignete) Gebinde benutzt, sind diese wie das Originalgebinde zu kennzeichnen;
	Es werden nur Lagereinrichtungen z. B. Regale verwendet, die auslaufende Flüssigkeiten nicht aufsaugen und leicht zu reinigen sind. Auffangwannen sind ggf. vorhanden.
	Nur gekennzeichnete Behälter verwenden und Behälter stets verschließen. Keine Lebensmittelbehälter zum Aufbewahren von Gefahrstoffen verwenden
	Nahrungs- oder Genussmittel nur so aufbewahren, dass sie nicht mit Reinigungs- oder Pflegemitteln in Kontakt kommen;
	Aerosolbildung möglichst vermeiden. Alternativ für eine gute Raumdurchlüftung sorgen.
	Die Lagerung von entzündlichen Flüssigkeiten in Arbeitsräumen ist nur bis zu diesen Lagermengen zulässig. Größere Mengen sind in Lagerräumen oder Gefahrstoffschränken aufzubewahren. H224 – extrem entzündliche Flüssigkeiten bis 10 Liter H225 – leicht entzündliche Flüssigkeiten bis 20 Liter Dabei darf die Summe von H224 und H225 20 Liter nicht überschreiten H226 – entzündliche Flüssigkeiten bis 100 Liter Für die Lagerung von Druckgasflaschen und entzündlichen Flüssigkeiten, die darüber hinaus gehen, werden Sicherheitsschränke nach DIN EN 14470-2 verwendet. Bestenfalls mit G90 Klassifizierung
	Sicherheitsschränke sind als sicherheitstechnische Anlage bzw. Einrichtung jährlich zu überprüfen.
	Bereitstellung und Tragen von Schutzhandschuhen:
	Bereitstellung und Tragen von Schutzbrillen:

Gefährdungsbeurteilung

Mögliche Gefährdungen / Belastungen	Maßnahmen / Bemerkungen
Einatmen von Dieselmotoremissionen	Abgasabsaugungen Abgasabsaugungen müssen mit Unterdruck arbeiten und so gestaltet sein, dass sie die Abgase an der Austrittsstelle möglichst vollständig erfassen und so abführen, dass sie nicht in die Fahrzeughalle gelangen. Die Schläuche von Abgasabsauganlagen müssen • so verlegt werden, dass keine Stolpergefahren entstehen, z. B. durch Zuführung von der Hallendecke her. • für die maximal mögliche Temperatur ausgelegt sein. Metallschläuche müssen mit Handgriffen ausgerüstet sein, von denen keine Verbrennungsgefahren ausgehen können. • strömungstechnisch so gestaltet sein, dass sich innen möglichst keine Dieselmotoremissionen ablagern können.
	In Abstellbereichen von Fahrzeughallen ist bei fehlender Abgasabsaugung eine Gefährdung von Personen nicht anzunehmen, wenn (wie z. B. bei Fahrzeuggaragen) • Abstellbereiche baulich von anderen Bereichen, z. B. Umkleideräumen, Aufenthaltsräumen, abgetrennt sind, • die Fahrzeuge unmittelbar nach dem Starten ausfahren und sich im Abstellbereich keine weiteren Personen aufhalten bzw. umkleiden, • Reinigungs- und kleinere Instandhaltungsarbeiten innerhalb der abgestellten Fahrzeuge nur bei abgestelltem Motor und belüfteter Halle durchgeführt werden und • bei Ein- und Ausfahrten des Einsatzfahrzeuges sich außer der Fahrerin oder dem Fahrer im Fahrzeug keine Personen im Abstellbereich aufhalten und die Fahrerin bzw. der Fahrer den Abstellbereich des Fahrzeuges nach der Fahrzeugbewegung direkt verlässt, bis die Belüftung (die Lüftungsöffnungen müssen sich jeweils an den entgegengesetzten Gebäudeseiten befinden) abgeschlossen ist.
Lagerung von Sauerstoffflaschen	• Lagerung nicht in der Nähe von Wärmequellen oder in der Sonne • Sichern gegen Umfallen und Herabfallen • Die Ventile sind mit einer geeigneten Schutzeinrichtung zu schützen, z. B. mit einer Schutzkappe oder einem Schutzkorb/-kragen • Lagerung nicht in der Nähe von Gruben, Kanälen oder Abflüssen zu Kanälen ohne Flüssigkeitsverschluss sowie Kellerzugängen • Außerhalb von speziellen Gefahrstofflagerräumen dürfen bis zu 50 kg maximal 1 Flasche Sauerstoff unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze und Schutzmaßnahmen gemäß TRGS 510 Nr. 5.2 gelagert werden. • Wird die Kleinmengengrenze (50 kg bzw. 1 Flasche Sauerstoff) überschritten, müssen Gasflaschen in einem Lagerraum aufbewahrt werden. Bei der Lagerung in Lagerräumen müssen Lagerräume von angrenzenden Räumen feuerhemmend getrennt sein.
Lagerung von Dieselmotorkraftstoff im Innenbereich	Die folgenden Angaben beziehen sich auf einen Brandabschnitt: Das heißt die Lagerung von z.B. 3x 990 Liter Behältern in einem Brandabschnitt ist nicht zulässig. Für die Lagerung von extrem und leicht entzündbaren Flüssigkeiten bis zu 200 kg beziehungsweise von entzündbaren Flüssigkeiten bis zu 1.000 kg müssen die allgemeinen Grundsätze und Schutzmaßnahmen zur Lagerung gemäß TRGS 510 Nr.4.1 und 4.2 beachtet werden. Die Lagerung größerer Mengen dieser drei Stoffgruppen unterliegen zusätzlichen umfangreichen Regelungen gemäß TRGS 510 Ziffer 12. So sind z. B. zusätzliche bauliche Maßnahmen nach TRGS 510 Ziffer 12.3 und ggfs. Maßnahmen zum Brand- und Explosionsschutz nach Ziffer 12.6 zu beachten. Lagerbehälter müssen bei größeren Mengen gemäß TRGS 510 Ziffer 12.5 in Rückhalteeinrichtungen aufgestellt sein.
Lagerung von Dieselmotorkraftstoff im Freien	Der Bereich 0,2 m über der Oberkante der Rückhalteeinrichtung ist als explosionsgefährdeter Bereich der Zone 2 zuzuordnen. Außerhalb einer Rückhalteeinrichtung im Freien ist der Bereich bis zu einer Höhe von 0,2 m über Erdgleiche bis zu einem Abstand von 2 m von der Rückhalteeinrichtung explosionsgefährdeter Bereich und in Zone 2 einzuteilen (TRGS 510, 12.6.3). Es sind Brandschutzabstände erforderlich, um benachbarte Anlagen und Gebäude gegen die Einwirkung eines Brandes im Lager zu schützen. Bei einer Gesamtlagermenge von mehr als 200 kg und weniger als 1.000 kg müssen ortsbewegliche Behälter mindestens 5 m von Gebäuden entfernt sein. Bei einer Gesamtlagermenge ab 1000 kg müssen

Gefährdungsbeurteilung

Mögliche Gefährdungen / Belastungen	Maßnahmen / Bemerkungen
	ortsbewegliche Behälter mindestens 10 m von Gebäuden entfernt sein. Brandschutzabstände müssen nicht eingehalten werden, wenn bauliche Voraussetzungen gemäß Ziffer 12.4 (3) eingehalten werden.
Umgang mit Infektiösem Material - Desinfektionsbereich Beim Umgang mit den Patienten können Wundinfektionen nach Verletzungen auftreten. Häufiger Infektionsweg sind entweder Biss- und Kratzverletzungen durch Patienten oder Stichverletzungen an kontaminierten Instrumenten. Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen können Krankheitserreger über die Haut, die Schleimhaut der Augen, beim Einatmen von Aerosolen übertragen oder oral über Kontaktinfektionen in den Körper gelangen.	Es ist ein Reinigungs- und Desinfektionsraum vorzusehen, der lüftbar sein muss und nicht zu anderen Zwecken genutzt werden darf. Aufgrund der Infektionsgefahr muss dieser Raum direkt von der Fahrzeughalle zugänglich sein.
	Die Handwaschbecken sind mit Armaturen auszustatten, die ohne Handberührungen zu bedienen sind. Oberflächen (Fußböden, Arbeitsflächen, Oberflächen von Arbeitsmitteln) müssen leicht zu reinigen und beständig gegen verwendete Reinigungsmittel und gegebenenfalls Desinfektionsmittel sein.
	Wäsche, die bei Tätigkeiten der Schutzstufe 2 oder 3 anfällt, ist unmittelbar im Arbeitsbereich in ausreichend widerstandsfähigen, dichten und eindeutig gekennzeichneten Behältern zu sammeln.
	Wäsche, die einem besonderen Waschverfahren (z. B. desinfizierend waschen) zugeführt werden muss, muss getrennt von der restlichen Wäsche gesammelt werden, ebenso mit Körperflüssigkeiten durchnässte Wäsche.
	Fremdkörper sind vor dem Abwurf der Wäsche zu entfernen.
	Falls größere Mengen gefüllter Wäschesäcke vorübergehend gelagert werden müssen, ist hierfür ein besonderer Raum oder ein Behälter, der feucht zu reinigen ist, zur Verfügung zu stellen
	Händedesinfektionsmittel zur Verfügung stellen.
	Betriebsanweisung nach Biostoffverordnung erstellen
	Arbeitsmedizinische Vorsorge und Impfungen (Tetanusimpfungen) im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge anbieten.
	Qualifizierte, unterwiesene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einsetzen
	Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter und Jugendliche bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen einhalten
	Reinigungs- und Desinfektionsplan erstellen
	Hautschutz- und Händehygieneplan erstellen
	Regelungen zur Lagerung/Entsorgung/Reinigung infektiöser oder potenziell infektiöser Materialien treffen
	Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen regelmäßig unterweisen: • Infektionswege und -risiken sowie Schutzmaßnahmen • Vorgehensweise nach einer möglichen Erregerübertragung durch eine Schnitt- oder Stichverletzung
	Schutzkleidung wie zum Beispiel Schürze zum Schutz vorschädigenden Einflüssen oder Kontaminationen durch biologische Arbeitsstoffe zur Verfügung stellen und bei Bedarf reinigen
	Schutzausrüstung wie Schutzhandschuhe, Oberbekleidung, Kittel oder Overall (Bekleidung mit festem Stoff), Einmalschürzen, Einmalhandschuhe, Maske, Schutzbrille zur Verfügung stellen
	Folgende Abfallarten sind in reißfesten, feuchtigkeitsbeständigen und dichten Behältnissen zu sammeln und ohne Umfüllen oder Sortieren in geeigneten, sicher verschlossenen Behältnissen zur zentralen Sammelstelle zu befördern. • Körperteile, Organabfälle, gefüllte Behältnisse mit Blut und Blutprodukten (AS 180102) • Abfälle, die mit meldepflichtigen Erregern behaftet sind, wenn dadurch eine Verbreitung der Krankheit zu befürchten ist (AS 180103*) • Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden (AS 180202*)

Gefährdungsbeurteilung

Mögliche Gefährdungen / Belastungen	Maßnahmen / Bemerkungen
	Eine Kontamination der Außenseite der Sammelgefäße ist in jedem Falle zu vermeiden. Falls dennoch Kontaminationen vorkommen, sind geeignete Desinfektionsmaßnahmen vorzunehmen.
	Abfälle, die mit meldepflichtigen Erregern behaftet sind, wenn dadurch eine Verbreitung der Krankheit zu befürchten ist (AS 180103*), und Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden (AS 180202*), dürfen nur in vom Robert Koch-Institut zugelassenen Desinfektionsanlagen zerkleinert und erst danach gegebenenfalls verdichtet werden
Brandschutz Defekte oder versehentlich abgedeckte Geräte können überhitzen und so brennbare Materialien in Brand setzen. Auch ein Kurzschluss in einem elektrischen Gerät oder in der Elektroinstallation kann ein Feuer verursachen. Häufig wird unterschätzt, wie schnell sich ein Entstehungsbrand ausbreiten kann. Abgestelltes brennbares Material wie Kartons kann die Brandausbreitung gefährlich beschleunigen. Große Gefahr bei einem Brand geht vom Rauch aus: Er behindert die Sicht und kann zu Vergiftungen und Ersticken führen	Feuerlöscher leicht erreichbar platzieren und den Standort mit dem Piktogramm kennzeichnen
	Die Anzahl der Feuerlöscher wurde nach ASR A2.2 berechnet.
	Brandschutzordnung erstellen und Aushang „Verhalten im Brandfall“ gut sichtbar in der Einrichtung platzieren
	Feuerlöscher alle zwei Jahre prüfen lassen:
	Fluchtwegtüren müssen immer ohne Hilfsmittel zu öffnen sein
	Fluchtwege frei und offen halten
	Flucht- und Rettungsplan aushängen
	Flucht- und Rettungswege kennzeichnen
	Keine Anhäufungen von Brandlasten (u.a. leere Kartons) lagern oder sammeln.
	5% Brandschutzhelfer und -helferinnen benennen und ausbilden lassen
	Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu Brandrisiken und dem Umgang mit Feuerlöschern unterweisen
	Durchführung einer Räumungsübung alle 2-5 Jahre
Lärm Konzentrationsstörung bei zu viel Umgebungsgeräuschen	Der Lärmbeurteilungspegel ist so gering wie möglich zu halten. Maximal werden jedoch 55 dB(A) in Büroräumen empfohlen.
	Sensibilisierung der Mitarbeitenden und gegenseitige Rücksichtnahme hinsichtlich der Lautstärke bei Gesprächen und Telefonaten.
Büro- und Bildschirmarbeit Bei der Arbeit am PC kann eine ungeeignete Monitordarstellung, helles Sonnenlicht auf dem Monitor oder auf reflektierenden Flächen die Augen belasten. Auch zu wenig Licht, Schatten im Arbeitsbereich oder starke Hell-Dunkel Unterschiede sind für die Augen anstrengend. Zu wenig Platz, unpassende Arbeitsplatzergonomie und langes Sitzen können zu Verspannungen im Schulter-Nacken-Bereich und zu Rückenschmerzen führen	Ausreichend große Arbeitsflächen mit entsprechendem Abstand zum Bildschirm bereitstellen (Standardmaß 1,60m x 0,80m)
	Arbeitstische lassen sich in der Höhe und individuell einstellen.
	An jedem Arbeitsplatz ist eine ausreichend Beinfreiheit unter dem Arbeitstisch gegeben.
	Arbeitsstühle sollten mind. folgende Ausstattung und Einstellmöglichkeiten haben: • 5 Rollen (Rollentyp je nach Bodenbelag) • Sitzhöhenverstellung (400 mm bis 530 mm) • Sitztiefenverstellung (370 mm bis 470 mm) • Sitzbreite (>450 mm) • Lordosstütze (Abstützpunkt verstellbar im Bereich 170 mm bis 230 mm über Sitzfläche) • Rückenlehnenhöhenverstellung inkl. Neigungseinstellung (Oberkante der Rückenlehne über der Sitzfläche >450 mm) • Rückenlehnenbreite (>400 mm) Verstellbare Armlehnen
	Kurze Pausen mit Übungen gegen Verspannungen einlegen
	Zwischen sitzenden und stehenden Tätigkeiten abwechseln
	Dreh- und neigbare sowie blendfreie Bildschirme beschaffen.
	Externe Bildschirme ausreichend groß, hell und kontrastreich, flimmerfrei. Bei mehreren Bildschirmen an einem Arbeitsplatz sind Baugleiche Monitore einzusetzen.

Gefährdungsbeurteilung

Mögliche Gefährdungen / Belastungen	Maßnahmen / Bemerkungen
	Den Beschäftigten wurde die Möglichkeit zur Nutzung eines Vorlagenhalters angeboten
	Beschäftigte, die aufgrund der kleineren Körperlänge und mit den vorhandenen Gegebenheiten eine ergonomische Sitzhaltung nicht einnehmen können, wird eine Fußstütze zur Verfügung gestellt.
	Arbeitsmedizinische Vorsorge „Bildschirmarbeit“ anbieten
	Lärmintensive Bereiche von Räumen für konzentriertes Arbeiten und Besprechungen abtrennen
Tragbare Bildschirmgeräte Eine regelmäßige Verwendung liegt vor bei Nutzung von Notebook > 2 bis 3h /Tag Handy > 1h /Tag Gefahr durch Ermüdung der Augen bei zu kleiner Darstellung Körperliche Beschwerden durch ungünstige Körper und Kopfhaltung	Bildschirmgeräte mit Eingabe direkt auf dem Bildschirm, Bildschirmtastatur (z. B. bei Tablets, Handys) sollten möglichst nur im geringen Umfang für entsprechende Eingaben verwendet werden. Für umfangreiche Arbeiten ist ein separater Bildschirm und eine externe Tastatur zu verwenden.
	Das Gewicht tragbarer Bildschirmgeräte mit Tastatur ist möglichst gering zu halten, es soll 2,0 kg nicht überschreiten.
	Das Gewicht tragbarer Bildschirmgeräte (z. B. Tablets und Handscanner), die mitgeführt und handgehalten genutzt werden, soll möglichst gering sein und 0,5 kg nicht überschreiten.
	Die Leuchtdichte des Bildschirms tragbarer Bildschirmgeräte muss ausreichend bemessen und über die Helligkeitseinstellung an die Arbeitsumgebungsbedingungen anpassbar sein. Der Kontrast der Text- und Grafikdarstellungen auf dem Bildschirm muss von den Beschäftigten einfach eingestellt werden können.
	Für Freihandeingaben sowie zum schnellen Zeigen, Ziehen und Auswählen kann der Einsatz von Touchscreens ggf. mit Stift günstig sein.
	Tragbare Bildschirmgeräte müssen so betrieben werden, dass der Beschäftigte nicht geblendet wird und der Bildschirm frei von störenden Reflexionen ist. Geräte mit entspiegeltem Bildschirm sind gegenüber dem Einsatz von Entspiegelungsfolien vorzuziehen.
Hautbelastungen Verschleppung von Krankheitserregern und Infektionen. Die Inhaltsstoffe von Desinfektions- und Reinigungsmitteln können eine sensibilisierende Wirkung auf Haut und Atemwege haben. Auch Einmalhandschuhe aus Latex können Allergien auslösen Häufiges Händewaschen, häufiger Kontakt mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln oder langes Handschuhtragen stellen haut belastende Feuchtarbeit dar. Dadurch können Abnutzungsektzeme oder Allergien auftreten	Leicht zu reinigende und desinfizierbare Materialien für Arbeitsflächen wählen
	Flächendesinfektion: Wischdesinfektion anstatt der Sprühdesinfektion durchführen
	Handwaschplatz mit fließend warmem und kaltem Wasser und mit möglichst berührungsfrei bedienbaren Armaturen sowie Einmalhandtüchern einrichten
	Hautschutz- und Händehygieneplan erstellen
	Handwaschplatz mit den im Hautschutz- und Händehygieneplan festgelegten Hände reinigungs- und Händedesinfektionsmitteln sowie Hautpflegemitteln ausstatten
	Tägliche Feuchtarbeit eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin möglichst gering halten
	Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die mehr als zwei Stunden täglich Feuchtarbeit ausführen, die arbeitsmedizinische Vorsorge „Haut“ anbieten.
	Sicherstellen, dass Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die mehr als vier Stunden täglich Feuchtarbeit ausführen, an der arbeitsmedizinischen Pflichtvorsorge „Haut“ teilnehmen.
	Unterweisung der Beschäftigten zum Thema Händehygiene und Hautschutz
	Haushaltshandschuhe bei den üblichen Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten tragen
Menschen - Umgang mit aggressivem und herausforderndem Verhalten Gefahr von körperlichen Verletzungen	In der Einrichtung bestehen Konzepte zur Prävention und Deeskalation von gewalttätigen Übergriffen und hierzu finden regelmäßig Schulungen oder kollegiale Beratungen statt.
	Notfallpläne und Hilfenkonzepte sind erstellt und den Beschäftigten bekannt
	Es sind Alarmierungs- und Überwachungsmöglichkeiten eingerichtet, z. B. Personennotrufanlagen

Gefährdungsbeurteilung

Mögliche Gefährdungen / Belastungen	Maßnahmen / Bemerkungen
	Bei einem Gewaltvorfall kann schnell Hilfe zur Stelle sein.
	Es ist sichergestellt, dass eine psychologische Erstbetreuung und Nachsorge zu allen Dienstzeiten möglich ist, bzw. (Angebote wie Auffanggespräche nach Gewaltvorfällen)
	Es ist sichergestellt, dass Einrichtungsgegenstände nicht für Tätlichkeiten verwendet werden können.
	Im Bedarfsfall wird eine personenbezogene Gefährdungsbeurteilung erstellt
Arbeitszeit Gefahr durch Übermüdung	Die Arbeitszeiten sind vertraglich geregelt und können nach Bedarf (Teilzeit Reduktion/ Erhöhung) angepasst werden.
	die maximal zulässigen Arbeitszeiten nach dem Arbeitszeitgesetz werden eingehalten. Die gesetzlichen Pausenzeiten werden eingehalten
	11-stündige Ruhezeit wird eingehalten – ohne Nachteile für den Beschäftigten
Erste-Hilfe Fehlende Erste-Hilfe Organisation führt zu einer Verlängerung der Ersten-Hilfe	Sicherstellung, dass mindestens 5% der Beschäftigten zu Ersthelfern ausgebildet sind.
	Sicherstellen, dass Ersthelferinnen und Ersthelfer spätestens alle zwei Jahre fortgebildet werden
	Es stehen ausreichend Verbandkästen nach DIN 13157 zur Verfügung.
	Erste-Hilfe-Material bereithalten und rechtzeitig vor Ablauf des Verwendbarkeitsdatums austauschen
	Notfallplan mit Telefonnummern der nächstgelegenen durchgangsarztlichen Praxis oder entsprechend ausgestatteter Ambulanzen im Einsatzgebiet erstellen und aushängen
	Das Verbandbuch ist vorhanden und wird mind. 5 Jahre archiviert.
Schwangerschaft und Stillzeit Für besonders schutzbedürftige Personen und Personengruppen werden die Gefährdungen personenbezogen beurteilt.	Für den Fall, dass eine Mitarbeiterin ihre Schwangerschaft bekannt gibt, muss eine Gefährdungsbeurteilung für Schwangere und stillende Mütter vorliegen, die vorsorglich gemäß Mutterschutzgesetz erstellt wurde. Bei folgenden Punkten gilt eine besondere Berücksichtigung • Arbeits- und Ruhezeiten nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes einhalten • Ausschließlich Tätigkeiten ohne Infektionsgefährdung ausüben lassen • Raum zum Ausruhen beziehungsweise Stillen einrichten • Keine regelmäßigen schweren Lasten >5kg heben